



Öffentliches Recht und Europarecht AKTUELL

02/2014 10.01.2014

REDAKTIONELLE LEITUNG:

Assoz. Univ.-Prof. Dr. Franz Leidenmühler / Ass.-Prof. Dr. Michael Mayrhofer

Hauer/Metzler

[Schriftsatzmuster Öffentliches Recht 2014](#)

Das Musterbuch „Schriftsatzmuster Öffentliches Recht“ enthält die wichtigsten Schriftsatzmuster des öffentlichen Rechts (zB Bescheidbeschwerde, Revision, Revisionsbeantwortung, Erkenntnis- bzw Beschlussbeschwerde) mit zahlreichen praktischen Hinweisen in Fußnoten und ist bereits an die Verwaltungsgerichtsbarkeitsreform 2012/2014 angepasst.

25,- EUR, 4. Auflage, XII und 137 Seiten, Weicheinband, broschiert, Stand: 01.01.2014, ISBN 978-3-902883-11-7.

Zu beziehen ua über <http://www.pedell.at>.

I. Bundesgesetzblatt

[BGBl II 3/2014](#)

Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, mit der die **Saatgutverordnung 2006** geändert wird

[BGBl II 4/2014](#)

Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, mit der die **Verordnung über die Kontrolle der Verbraucherinformation bei Erzeugnissen der Fischerei und Aquakultur** geändert wird

[BGBl II 5/2014](#)

Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft, Familie und Jugend über den **Ersatz des einmaligen Aufwandes** einschließlich der Implementierungskosten aller Krankenversicherungsträger und Kosten nachträglicher Anpassungen sowie Investitionen technischer Natur **nach § 38 Abs 3 und 4 Kinderbetreuungsgeldgesetz**

[BGBl III 1/2014 \(Anlage\)](#)

Strafrechtsübereinkommen über Korruption

[BGBl III 2/2014 \(Anlage\)](#)

Zusatzprotokoll zum Strafrechtsübereinkommen über Korruption

II. Amtsblatt der EU

[ABI L 2 v 07.01.2014, 12](#)

Leitlinie der Europäischen Zentralbank vom 25. Juli 2013 über **staatliche Finanzstatistiken** (EZB/2013/23)

[ABI L 2 v 07.01.2014, 34](#)

Leitlinie der Europäischen Zentralbank vom 25. Juli 2013 über die **statistischen Berichtsanforderungen** der Europäischen Zentralbank im Bereich der **vierteljährlichen Finanzierungsrechnungen** (EZB/2013/24)

III. Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts

A. Verfassungsgerichtshof

12.12.2013, [V 48/2013 ua](#)

Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsG 2010; Systemnutzungsentgelte-VO 2012; Aufhebung einer Bestimmung der Systemnutzungsentgelte-Verordnung 2012 betreffend das **Systemdienstleistungsentgelt** als gesetzwidrig infolge **Einbeziehung der Kosten der Ausfallsreserve in die Bemessungsgrundlage**; Abweisung der Gerichtsanträge jedoch hinsichtlich der Bestimmung in der Fassung der SNE-Novelle 2013 angesichts der gesetzlichen Neuregelung über die Zurechnung der Ausfallsreserve zur Sekundärregelung

B. Verwaltungsgerichtshof

Keine relevanten Erkenntnisse im Berichtszeitraum.

IV. Gerichtshof der Europäischen Union

A. Gerichtshof

Keine Urteile im Berichtszeitraum.

B. Schlussanträge

Keine Schlussanträge im Berichtszeitraum.

C. Gericht

Keine Urteile im Berichtszeitraum.

V. Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte

07.01.2014, Beschwerde Nr. [77/07](#), *Cusan und Fazzo / Italien*

Verletzung von **Art 14** (Diskriminierungsverbot) **iVm Art 8 EMRK** (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens); Antrag des verheirateten bf Ehepaares, der erstgeborenen Tochter den **Nachnamen der Mutter** zu geben, wurde mit der

Begründung **abgelehnt**, dass zwar keine gesetzliche Grundlage dafür existiere, es aber einer seit jeher **gesellschaftlich verankerten Tradition widerspreche; ungerechtfertigte Diskriminierung** aus Gründen des Geschlechts

07.01.2014, Beschwerde Nr. [21666/09](#) ua, *Ringier Axel Springer Slovakia, A.S. / Slowakei (Nr. 2 und 3)*

Verletzung von **Art 10 EMRK** (Recht auf freie Meinungsäußerung); Verurteilung des bf **Zeitungsverlages** aufgrund der Haftung für diverse Artikel, die das **Recht auf Privatsphäre verletzen** würden; Verletzung im Recht auf freie Meinungsäußerung, da das Gericht in seinem **Urteil keine (hinreichende) Abwägung** zwischen dem Recht auf Privatsphäre und dem Recht auf freie Meinungsäußerung vorgenommen hatte

[Newsletter ÖER Aktuell kostenlos abonnieren](#)

Disclaimer

Bundesgesetzblatt: BGBl I vollständig; im Übrigen erfolgt eine Auswahl nach den Forschungsschwerpunkten der Institute, Aktualität und Relevanz.

Amtsblatt der EU: Aufgenommen werden sämtliche „Gesetzgebungsakte“; bei den „Rechtsakten ohne Gesetzescharakter“ sowie den „Mitteilungen und Bekanntmachungen“ erfolgt eine Auswahl nach den Forschungsschwerpunkten der Institute, Aktualität und Relevanz.

Verfassungsgerichtshof: Erkenntnisse (mit Ausnahme von „Serien“) vollständig, bei den Beschlüssen erfolgt eine Auswahl nach Relevanz.*

Verwaltungsgerichtshof: Auswahl nach Forschungsschwerpunkten der Institute (insb Baurecht, Energierecht, Gewerbe-recht, Hochschulwesen, Polizeirecht, Raumordnung, Technikrecht, Umweltrecht, Verwaltungsverfahren, Verwaltungs- strafrecht, Verwaltungsgerichtsbarkeit, Entscheidungen mit europarechtlicher Relevanz), Aktualität und Relevanz.

Gerichtshof der EU: Vollständige Auflistung der Urteile und Schlussanträge.*

Gericht der EU: Aufgenommen werden sämtliche Urteile mit Österreich-Bezug sowie Nichtigkeitsklagen gem Art 263 AEUV.*

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Urteile der Großen Kammer vollständig, Urteile und Beschlüsse einer Kammer mit Österreich-Bezug vollständig, sonstige Entscheidungen nach Aktualität und Relevanz.

* Die amtliche Auswertung (Leitsätze) des jeweiligen Gerichts wird wörtlich übernommen.

Impressum

Herausgeber/Medieninhaber: Institut für Europarecht, Institut für Verwaltungsrecht und Verwaltungslehre, Johannes Kepler Universität Linz, Altenberger Straße 69, A-4040 Linz.

Redaktion: Assoz. Univ.-Prof. Dr. Franz Leidenmühler, Ass.-Prof. Dr. Michael Mayrhofer (Leitung); Univ.-Ass. Mag. Julia Eder, Univ.-Ass. Mag. Fabian Hanz, Univ.-Ass. Mag. Lea Leingartner, Univ.-Ass. Mag. Bianca Wögerbauer, Univ.-Ass. Mag. Beate Sündhofer, Wiss.-Mit. Sebastian Mauernböck.

Hinweis: Es wird darauf hingewiesen, dass alle Angaben im Newsletter ÖER Aktuell trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung der Herausgeber, der Redaktion oder sonstiger Personen ausgeschlossen ist.